

Synopse

§ 9. Öffentlichkeit.

(1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

(2) Die Antragsteller können mit dem Antrag gleichzeitig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand beantragen. Der Ortsvorstand vermerkt in diesem Fall zu den betreffenden Verhandlungsgegenständen, dass die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung beantragt ist und die Vorlagen zunächst vertraulich zu behandeln sind.

(3) Der Ortsbeirat beschließt zu Beginn der Sitzung über jeden Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gesondert. Die Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit kann bei Verhandlungsgegenständen, die nicht unterschiedlicher Natur sind, verbunden werden.

(4) Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist jeweils unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen, zu beraten und zu entscheiden, wenn er begründet und beraten werden soll. Im übrigen kann über ihn in öffentlicher Sitzung entschieden werden (§ 52 Abs. 1 HGO).

(5) Beschlüsse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst worden sind, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit vom Ortsvorstand bekannt gegeben werden.